

Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund zu dem „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften“ – BT Drucksache 17/506

I. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Gesetzentwurf die Vorgaben des EuGH-Urteils zur steuerlichen Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge in vollem Umfang umsetzt. Die Umsetzung des Gesetzentwurfs in seiner jetzigen Fassung wäre mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) verbunden, der teilweise durch alternative Regelungen gemindert werden könnte.

II. Die für die Deutsche Rentenversicherung wesentlichen Regelungen des Gesetzentwurfs

Die für die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen relevanten Maßnahmen des Gesetzentwurfs sind:

Die Zulageberechtigung für die Inanspruchnahme der „Riester“-Förderung soll an das Bestehen einer Pflichtversicherung in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung bzw. den Bezug einer inländischen Besoldung gekoppelt werden.

Des Weiteren sollen im EU/EWR-Ausland belegene selbstgenutzte Immobilien in die Förderung einbezogen werden (§ 92a Absatz 1 Satz 2 EStG). Die Rückzahlungsverpflichtung im Fall der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht entfiele zugunsten einer Rückzahlungspflicht im Fall der Aufgabe des Wohnsitzes in der EU/EWR, wenn außerdem entweder die Zulageberechtigung endet oder die Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrages begonnen hat und die auf gefördertem Kapital beruhende Leistung nicht im Inland besteuert werden kann (§ 95 EStG).

Der Gesetzentwurf enthält auch Regelungen zum Bestandsschutz. So soll für bislang aufgrund unbeschränkter Steuerpflicht Zulageberechtigte mit Auslandsbezug die Zulageberechtigung auch ohne Rentenversicherungspflicht im Inland bestehen bleiben, jedoch an den Fortbestand eines bereits vor dem 1. Januar 2010 geschlossenen Vertrags gekoppelt werden (§ 52 Abs. 24c Satz 2 und 3 EStG). Den in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten stünden die Pflichtmitglieder in einem ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungssystem gleich, wenn es sich bei der Pflichtmitgliedschaft um ein

mit den in § 10a Absatz 1 Satz 1 oder 3 EStG genannten Systemen vergleichbares System handelt und diese Pflichtmitgliedschaft vor dem 1. Januar 2010 begründet wurde. Den Beziehern einer vollen Erwerbsminderungsrente stehen die Personen gleich, die aus einem ausländischen Alterssicherungssystem eine der in § 10a Absatz 1 Satz 4 EStG genannten Leistungen beziehen – jeweils unter der Maßgabe, dass die weiteren Voraussetzungen vorliegen. Als weitere Bedingung sind als Altersvorsorgebeiträge nur die Beiträge zu berücksichtigen, die auf einem vor dem 1. Januar 2010 abgeschlossenen Vertrag eingezahlt wurden.

Darüber hinaus soll das steuerlich geförderte Altersvorsorgevermögen auch für die Anschaffung einer im EU/EWR-Ausland belegenen selbstgenutzten Wohnimmobilie eingesetzt werden können. Des Weiteren soll auf die Rückforderung der steuerlichen Förderung verzichtet werden, wenn der Zulageberechtigte ins EU/EWR-Ausland verzieht, § 10a Abs. 1 EStG.

Die für die Deutsche Rentenversicherung (als Rentenversicherungsträger) relevanten Maßnahmen des Gesetzentwurfs sind:

Die Umsatzsteuerbefreiung für Post-Universaldienstleistungen, § 4 Nummer 11b UStG und die Steuerliche Förderung von Mitarbeiterbeteiligungen, § 3 Nummer 39 EStG.

III. Auswirkungen auf die Verfahren der ZfA

Die geplante Gesetzesänderung hätte folgende Auswirkungen auf die Verfahren der ZfA:

1. Ermittlung der Zulageberechtigung

Künftig würde die Zulageberechtigung unabhängig vom steuerrechtlichen Status des Anlegers ausschließlich an das Bestehen einer Pflichtversicherung in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung bzw. eine inländische Besoldung oder ein inländisches Amtsverhältnis gekoppelt.

Die bisher im Rahmen des Festsetzungsverfahrens durch die Sachbearbeitung vorgenommenen Erhebungen ausländischer Einkommen entfielen ebenso wie im Regelfall die Prüfung der Vergleichbarkeit eines ausländischen Versorgungssystems mit der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung. Angesichts des Verhältnisses von rund 8.600 bei der ZfA im Januar 2009 geführten Zulagekonten mit Auslandsanschrift zur Gesamtzahl von rund 10 Millio-

nen Zulagekonten hätte eine dortige Vereinfachung des Verfahrens aber nur eine geringe Entlastungswirkung auf das Verfahren in der Sachbearbeitung.

Für das EDV-Verfahren ergibt sich durch die geplante Verknüpfung der Zulageberechtigung mit der Versicherungspflicht in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung, dem Bezug einer inländischen Besoldung oder einem inländischen Amtsverhältnis (§ 10a Absatz 1 Satz 1 EStG) kein erheblicher Änderungsaufwand.

Die notwendige Überprüfung der Kinderzulage würde ggf. ein manuelles Verfahren mit erheblichem Verwaltungsaufwand in den Fällen erforderlich machen, in denen zwar eine Pflichtversicherung in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung besteht, jedoch eine dem Kindergeld vergleichbare Familienleistung eines ausländischen Trägers gezahlt wird. Alternativ wäre es erforderlich Kindergeldstellen im EU-/EWR-Ausland anzubinden, sofern eine maschinell unterstützte Lösung angestrebt wird.

Da derzeit nicht bekannt ist, ob und ggf. wie viele Kindergeldstellen im EU/EWR-Ausland als neue Kommunikationspartner anzubinden wären, kann zurzeit weder hinsichtlich der Verfahrensentwicklung noch hinsichtlich der Sachbearbeitung eine belastbare Aussage zum entstehenden Mehraufwand getroffen werden. Bei inländischen Familienkassen/ Kindergeldstellen muss nach den bisherigen Erfahrungen bei einer Ersterfassung als Kommunikationspartner von einem Arbeitsaufwand im Umfang von mindestens einem Beschäftigungstag ausgegangen werden. Da die hier fraglichen Kindergeldstellen jedoch im europäischen Ausland ansässig sind, kann davon ausgegangen werden, dass der Anbindungsaufwand erheblich größer ist, weil ggf. neue, bisher nicht eingesetzte Formen der EDV-Anbindung zu berücksichtigen sind.

2. Prüfung des Anspruchs auf Förderung für im Ausland belegene Immobilien

Durch die Einbeziehung von im EU/EWR-Ausland belegenen selbstgenutzten Immobilien in die Förderung ergäbe sich erheblicher zusätzlicher manueller Verwaltungsaufwand in Bezug auf die Prüfung der wohnungswirtschaftlichen Verwendung, also die Prüfung der Anschaffung oder Herstellung und insbesondere der Selbstnutzung. Hinzu kommt, dass sich insbe-

sondere im Hinblick auf die erweiterten Möglichkeiten bei der Eigenheimrentenförderung voraussichtlich die Zahl der zu verwaltenden Zulagekonten erhöhen würde.

Der genaue Umfang des zusätzlichen Verwaltungsaufwands hängt hier insbesondere von länderspezifischen Besonderheiten ab, etwa im Vertragsrecht, Liegenschafts- oder Meldewesen etc., und kann deshalb derzeit nicht exakt beziffert werden. Die bisherigen Erfahrungen im erst kürzlich eingesetzten Entnahmeverfahren nach §§ 92a und 92b EStG reichen auch nicht aus, einen vergleichbaren Zeiteinsatz im Regelfall ohne Auslandsbezug zu benennen. Jedoch darf angenommen werden, dass der Anteil der Anträge mit Auslandsbezug an der Gesamtzahl der Entnahmeanträge so gering sein wird, dass der manuelle Mehraufwand durch die Einbeziehung von Auslandsimmobilien in die Förderung im Verhältnis zum Gesamtaufwand nach dem Eigenheimrentengesetz unerheblich sein wird.

3. Rückzahlung der Zulage und des Sonderausgabenabzugs bei Verzug ins Ausland

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf wäre in den Fällen, in denen der bislang Zulageberechtigte seinen Wohnsitz außerhalb der EU-/EWR-Staaten nimmt, ein Rückzahlungsverfahren einzuleiten. Der jeweilige Rückzahlungsbetrag wäre dann auf Antrag des Anlegers zu stunden und es wären Stundungszinsen zu erheben.

Zu diesem Zweck müssten maschinelle und manuelle Geschäftsprozesse entwickelt werden. Im Rahmen der Zahlungsüberwachung würde zudem ein laufender Aufwand entstehen. Zur Umsetzung der Neuregelung müssten zusätzlich zum bisherigen Verfahren bei einem Verzug ins Ausland künftig die Wohnsitznahme und die Zulageberechtigung geprüft werden, zugleich entfielen aber die manuelle Prüfung des Wegfalls der unbeschränkten Steuerpflicht.

a. Aufwand und Kosten

Der dabei entstehende Mehraufwand in der Sachbearbeitung wird voraussichtlich geringer sein als die Ersparnis durch den Wegfall der Prüfung des Wegfalls der unbeschränkten Steuerpflicht. Insgesamt wird sich daher eine – wenn auch nur geringfügige – Verringerung des personellen Aufwands ergeben.

Für die Umsetzung der benötigten Änderungen im EDV-Verfahren ist folgender Aufwand zu Grunde zu legen:

Stundungskonto und maschinelle Prozesse:	40 Beschäftigungsmonate,
Bescheidverfahren:	10 Beschäftigungsmonate,
Dialogkomponente:	10 Beschäftigungsmonatemonate.

Da es sich um eine insgesamt recht umfangreiche Maßnahme handelt, ist zu prüfen, ob zur fristgerechten Umsetzung auch eine Unterstützung durch externe Dienstleister erfolgen kann. Es wird deswegen ein Kostenansatz für die vollständige Entwicklung innerhalb der Deutschen Rentenversicherung Bund und ein Kostenansatz für eine weitgehend externe Umsetzung (75%) angegeben. Bei einer internen Umsetzung entstehen Entwicklungskosten in Höhe von rund 455.000,- Euro (ausgehend von einem aus den tariflichen Entgeltgruppen E11 und E12 gemittelten Monatssatz), bei einer externen Umsetzung entstehen Entwicklungskosten in Höhe von rund 1.600.000,- Euro (ausgehend von einem Tagessatz in Höhe von 1500,- €).

Die laufenden Kosten des Verfahrens würden nach einer ersten Schätzung rund 4,5 Mio. Euro pro Jahr betragen (ausgehend von einer jährlichen Fallmenge von 20.000 Fällen).

b. Alternativen zur geplanten Regelung

Im Rahmen der zunehmend globalen Wirtschaftsentwicklung ist zu erwarten, dass Arbeitnehmer in zunehmendem Maße Zeiten ihres Arbeitslebens im Nicht-EU-/EWR-Ausland verbringen, jedoch ein großer Teil dieser Arbeitnehmer spätestens mit Eintritt in das Rentenalter nach Deutschland zurückkehrt oder den Wohnsitz in einem EU-/EWR-Land wählt. Für eine Vielzahl dieser Anleger wäre, spätestens zu Beginn der Auszahlungsphase, die Stundung aufzuheben und die Stundungszinsen wären zurückzuzahlen. Es ist zu erwarten, dass die Aufwandskosten die Einnahmen durch Stundungszinsen übersteigen.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund schlägt alternativ zu dem vorgesehenen Verfahren vor, die Prüfung und Feststellung der Folgen der schädlichen Verwendung infolge des Verzugs ins Nicht-EU-/EWR-Ausland erst zu Beginn der Auszahlungsphase vorzunehmen. Dies könnte durch die Einführung einer – derzeit noch nicht vorhandenen – Pflicht des Anbieters

zur Meldung des Beginns der Auszahlungsphase geschehen. Auf dieser Basis könnte die ZfA zunächst maschinell prüfen, ob Hinweise für den Verzug ins Ausland vorliegen (z.B. Auslandsadresse) und ggf. ergänzt durch eine manuelle Prüfung die gewährten Zulagen und den Sonderausgabenabzug zurückfordern. Dem Anleger sollte dann auf Antrag über den Anbieter der Rückforderungsbetrag gestundet werden. Es sollten im Gegenzug Stundungszinsen nach den Vorschriften der §§ 233ff. AO erhoben werden, die vom Anbieter aus dem geförderten Kapital abzuführen sein sollten.

In einem solchen Verfahren wären deutlich geringere Fallzahlen zu erwarten, und der Aufwand der Erhebung von Stundungszinsen entstünde regelmäßig nur in den Fällen, in denen bis zur Auszahlungsphase keine Rückkehr erfolgt. Zudem wären der Überwachungs- und der Vollstreckungsaufwand deutlich reduziert.

4. Bestandsschutzregelung

Mit der Regelung nach § 52 Absatz 24c EStG würde einem eingeschränkten Personenkreis ein Bestandschutz eingeräumt. Voraussetzung hierfür wäre, dass der Vertrag vor dem 01. Januar 2010 abgeschlossen wurde und ebenfalls vor diesem Stichtag eine Pflichtmitgliedschaft in einem der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbaren Alterssicherungssysteme begründet wurde.

Dies bedeutete für die ZfA, dass die bisher notwendigen Geschäftsprozesse für die von der Vertrauensschutzregelung erfassten unbeschränkt Steuerpflichtigen beibehalten, die Bestandsschutzfälle erkannt und das Fortbestehen des Bestandsschutzes für jeden dieser Zulageberechtigten überwacht werden müssten.

Um dem so begünstigten Personenkreis Zulagen zu gewähren, müsste die ZfA in die Lage versetzt werden, im Einzelfall zu erkennen, dass die Voraussetzungen des Bestandsschutzes vorliegen.

a. Vertragsschluss als Voraussetzung des Bestandsschutzes

Die notwendigen Ermittlungen zum Vertragsschluss vor dem Stichtag 01. Januar 2010 könnten in zwei Varianten erfolgen.

aa. Erfassung des Vertragsschlusses im maschinellen Verfahren, § 90 Abs. 1 EStG

Grundsätzlich wäre eine Erfassung möglicher Bestandsschutzfälle durch Feststellung des Vertragsschlusses vor dem 01. Januar 2010 im maschinellen Verfahren möglich. Da das Datum des Vertragsschlusses der ZfA jedoch nicht vorliegt, wäre im elektronisch übermittelten Zulageantrag die Angabe des Datums des Vertragsabschlusses erforderlich. Die elektronische Übermittlung durch die Anbieter der Verträge ist weder nach derzeitiger Regelung, noch im Gesetzentwurf vorgesehen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund schlägt folgende Regelung vor:

In § 89 Abs. 2 Buchstabe a) wird nach dem Wort „Vertragsdaten“ eingefügt: „sowie die Information, ob der Vertrag vor dem 01. Januar 2010 oder nach dem 31. Dezember 2009 geschlossen wurde“

Bei einer solchen Umsetzung im maschinellen Verfahren würden die bei den Anbietern ohnehin gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 AltvDv vorhandenen Daten effizient genutzt, ohne dass die Anbieter den Gesamtbestand der Altfälle Zwecks Übermittlung des dortigen Vertragsdatums elektronisch aufbereiten müssten.

Entsprechende Information auf Seiten der Anbieter vorausgesetzt, könnte eine solche Regelung auch noch weiter beschränkt werden auf Fälle mit Auslandseinkommen.

bb. Erfassung des Vertragsschlusses im Festsetzungsverfahren, § 90 Abs. 4 EStG

Wenn der oben beschriebene Vorschlag nicht aufgegriffen wird und keine elektronische Übermittlung durch den Anbieter erfolgt, könnte das Datum des Vertragsschlusses erst im Festsetzungsverfahren durch Einschaltung der Sachbearbeitung ermittelt werden. Es würden dort alle Zulagekonten überprüft, in denen der Anleger seinerseits aktiv geltend macht, die Voraussetzungen des Bestandsschutzes zu erfüllen. Wie viele der Anleger, denen im Überprüfungsverfahren nach Datenabgleich mit der Datenstelle der Rentenversicherungsträger die Zulageberechtigung aberkannt würde, unter Berufung auf die Bestandsschutzregelung einen Festsetzungsantrag stellen würden, kann mit den derzeit vorliegenden Informationen nicht eingeschätzt werden.

Die Erfassung der Bestandsschutzfälle im Festsetzungsverfahren würde deutlich mehr Sachbearbeitungsaufwand und damit auch höhere Kosten verursachen als die unter Punkt aa. beschriebene Variante.

b. vergleichbare Rentenversicherung als Voraussetzung des Bestandsschutzes

Da zur elektronischen Kommunikation nach § 91 Abs. 1 EStG nur die inländischen Rentenversicherungsträger angebunden sind, kann die Voraussetzung der Pflichtmitgliedschaft in einem der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbaren Alterssicherungssystem nicht maschinell ermittelt werden, wodurch das Prinzip des maschinellen Antragsverfahrens durchbrochen würde.

c. Aufwand und Kosten

Nach bisherigen Erfahrungswerten ist zur Ermittlung des Vorliegens einer ausländischen Rentenversicherung sowie zur Feststellung von deren Vergleichbarkeit mit der inländischen Rentenversicherung eine Sachbearbeitungszeit von etwa 4 Stunden anzusetzen. Je nachdem, wie viele der betroffenen Anleger mit Auslandsbezug wegen Bestehen einer Rentenversicherung im Ausland Festsetzungsanträge stellen, kann dies auf Seiten der ZfA bei rund 9.000 bei der ZfA geführten Zulagekonten mit Auslandsanschrift des Anlegers einen einmaligen Mehraufwand in Höhe von bis zu rund 400 Beschäftigungsmonaten bedeuten.

Bei Erfassung des Vertragsdatums erst im Festsetzungsverfahren kämen – ausgegangen von einer weiteren halben Bearbeitungsstunde je Fall – bis zu rund 50 Beschäftigungsmonate hinzu. Demgegenüber würde sich nach erster Betrachtung für eine Umsetzung mit elektronischer Übermittlung des Vertragsdatums ein Gesamtaufwand von ca. 8 Beschäftigungsmonaten bei der Entwicklung einschließlich Datensatzanpassung ergeben.

Ohne eine Änderung des Datensatzes ergäbe sich ein Entwicklungsaufwand von ca. 4 Personenmonaten. Für die Umsetzung der Alternative mit Datensatzänderung entstehen Kosten für die Implementierung in Höhe von etwa 60.000,- Euro. Ohne Datensatzänderung entstehen Kosten in Höhe von etwa 30.000,- Euro.

IV. Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung

1. Förderung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen

Nach der bestehenden Rechtslage sind Mitarbeiterkapitalbeteiligungen, soweit sie insgesamt 360 EUR im Kalenderjahr nicht übersteigen, steuerfrei, wenn sie als freiwillige Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen und nicht auf bestehende oder künftige Ansprüche angerechnet werden und die Beteiligungen mindestens allen Arbeitnehmern offenstehen, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Angebots ein Jahr oder länger ununterbrochen in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen (§ 3 Nr. 39 EStG).

Die Erfüllung des Merkmals der Zusätzlichkeit führt in der Sozialversicherung dazu, dass für die freiwilligen Arbeitgeberleistungen neben der Steuerfreiheit auch Beitragsfreiheit besteht (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV). Dadurch besteht eine Übereinstimmung zwischen Steuer- und Sozialversicherungsrecht (siehe hierzu § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB IV, nach dem in diesem Zusammenhang eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts sicherzustellen ist).

Mit der im Gesetzentwurf beabsichtigten Neuregelung soll in § 3 Nr. 39 Satz 2 EStG das Merkmal der Zusätzlichkeit gestrichen werden. Hierdurch erhalten Arbeitnehmer die Möglichkeit, Mitarbeiterkapitalbeteiligungen steuerfrei bis zu 360 EUR im Kalenderjahr durch Entgeltumwandlung zu finanzieren.

Auswirkungen auf die Sozialversicherung hat dies nicht, da steuerfreie Mitarbeiterkapitalbeteiligungen aufgrund der weiterhin beibehaltenen Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV (Beitragsfreiheit besteht nur, wenn Leistungen zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden) sowie der Beschränkung der Beitragsfreiheit im Zusammenhang mit Entgeltumwandlungen auf Zukunftssicherungsleistungen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 9 SvEV) zur Beitragspflicht der durch Entgeltumwandlung eingesetzten Mittel führt. Dies würde in diesen Fällen zwar zu einem Auseinanderfallen von Steuerrecht und Beitragsrecht führen, die Sozialversicherung jedoch nicht belasten.

Zu Problemen für die Sozialversicherung würde es allerdings dann kommen, wenn über die vorgesehene steuerrechtliche Neuregelung im vorliegenden Gesetzentwurf hinaus

- auch in der Sozialversicherung Beitragsfreiheit für Entgeltumwandlungen in eine Mitarbeiterkapitalbeteiligung festgelegt würde (Änderung der SvEV)

- der steuerfreie (bisher 360 EUR im Kalenderjahr) und – nach einer entsprechenden Änderung der SvEV – der beitragsfreie Betrag erhöht würde.

Eine solche Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung wäre inhaltlich nicht begründbar: Bei einer sozialabgabenfreien Entgeltumwandlung erwerben die Betroffenen entsprechend geringere Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies kann mehr oder weniger kompensiert werden, wenn durch die umgewandelten Entgeltteile ausreichende Betriebsrentenansprüche aufgebaut werden. Ähnliches wäre bei einer Entgeltumwandlung zum Erwerb von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen aber nicht der Fall. Zudem erscheint es generell fraglich, ob Mitarbeiterkapitalbeteiligungen am eigenen Unternehmen als Form der ergänzenden Altersvorsorge überhaupt geeignet sind. Anders als bei den verschiedenen Formen der betrieblichen Altersversorgung besteht hier nämlich kein besonderer Schutz der Ansprüche im Falle der Insolvenz des Unternehmens. Im Insolvenzfall nicht geschützte Ansprüche können aber kaum als verlässliche Altersvorsorge angesehen werden – zumindest rechtfertigen sie nicht eine entsprechende Minderung der gesetzlichen Rentenansprüche, wie sie mit der Sozialabgabenfreiheit einer Entgeltumwandlung einhergehen würde.

2. **Änderung des § 4 Nummer 11b Umsatzsteuergesetz (UStG)**

Durch die Änderung der genannten Vorschrift würde die bisher nur für die Deutsche Post AG geltende Steuerbefreiung aufgehoben. Die Steuerbefreiung soll sich nunmehr auch auf andere Unternehmen erstrecken, soweit diese Postuniversaldienstleistungen im Sinne von Art.3 Abs. 4 der Richtlinie 97/67/EG, zu denen auch Briefsendungen gehören, ständig und flächendeckend anbieten. Nach Art. 132 Abs. 1 Buchstabe a MwStSystRL ist eine Umsatzsteuerbefreiung für Postuniversaldienstleistungen nur dann zulässig, wenn und soweit Unternehmer befreit werden, die eine Grundversorgung der Bevölkerung sicherstellen. Den Nutzern muss ein Universaldienst zur Verfügung stehen, der ständig flächendeckend postalische Dienstleistungen einer bestimmten Qualität für alle Nutzer bietet. Aus diesem Grund können Leistungen, die individuell vereinbart oder zu Sonderkonditionen erbracht werden, nicht mehr von der Umsatzsteuer befreit werden.

a. **Auswirkungen auf die bestehenden Postlieferverträge**

Für die bestehenden Postlieferverträge der Träger der Rentenversicherung, für die Sonderkonditionen bestehen, bedeutet dies folgendes:

Soweit die Träger Postlieferverträge mit anderen Unternehmen als der Deutschen Post AG haben, änderte sich nichts, da die Postdienstleistungen dieser Anbieter auch nach bisherigem Recht umsatzsteuerpflichtig waren. Für die Postlieferverträge mit der Deutschen Post AG würde dies bedeuten, dass die an die Rentenversicherungsträger erbrachten Leistungen umsatzsteuerpflichtig wären. Steuerschuldner ist die Deutsche Post AG nach § 13 a Abs.1 Nr.1 UStG. Dies könnte zu einer erheblichen Kostensteigerung bei den Trägern der Rentenversicherung bei den Ausgaben für Postdienstleistungen führen.

b. Auswirkungen auf den Rentenservice der Deutschen Post AG im Rentenauszahlungsverfahren

Hier sind die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung insofern von dem Wegfall der Umsatzsteuerbefreiung betroffen, als sie dem Rentenservice nach § 34 Abs.1 Nr. 2 RentSV die Entgelte an andere Geschäftsbereiche der Deutschen Post AG für die Versendung von Anpassungsmitteilungen und Lebensbescheinigungen zu erstatten haben. Da es sich hier um Leistungen handelt, die zu Sonderkonditionen erbracht werden, handelt es sich dabei nicht um Post-Universaldienstleistungen, die von § 4 Nr.11b UStG in der Fassung des Gesetzentwurfs erfasst werden. Bereits zu der derzeit geltenden Regelung des § 4 Nr. 11b UStG wurde vertreten, dass der Geschäftskundenbereich der Deutschen Post AG nicht zum steuerbefreiten Universalbereich der deutschen Post AG gehört (FG Köln, 16.12.2004- 2 K 714/03 (nicht veröffentlicht); OFD Münster v. 25.5.2005, DStZ 2005, 614). Mit der neuen Regelung wird dies ausdrücklich klargestellt. Sofern der Rentenservice bisher keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt haben sollte, müsste er dies jetzt tun. Damit erhöht sich der Kostenerstattungsbetrag für die Rentenversicherungsträger um die Umsatzsteuer. Da die Träger im Rahmen des gesetzlichen Auftragsverhältnisses nach § 119 SGB VI die Leistungen des Rentenservice in Anspruch nehmen muss, besteht hier auch kein Wettbewerb mit anderen Postdienstleistern, sodass die Rentenversicherung wohl mit der Umsatzsteuer belastet werden wird.

c. Kosten

Es ist davon auszugehen, dass durch die geplante Änderung des Umsatzsteuerrechts bei den Postdienstleistungen auf Seiten der Deutschen Rentenversicherung Bund zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 2.000.000 Euro entstehen (unter Zugrundelegung der Gesamtaufwendungen für die betreffenden Postlieferverträge von rund 9.000.000 bis 10.000.000 Euro).

3. Änderung des § 13b UStG

Für Leistungen, die nach § 3a Abs. 2 UStG im Inland steuerpflichtig sind, entsteht die Steuer künftig mit dem Ablauf des Voranmeldungszeitraums, und nicht mehr, wie bisher, mit der Ausstellung der Rechnung bzw. mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Monats. Diese Neuregelung betrifft die Deutsche Rentenversicherung Bund in ihrer Eigenschaft als Steuerschuldnerin. Durch die Neufassung dieser Vorschrift wird der Steuerentstehungszeitpunkt im Einklang mit dem EU-Recht geregelt. Da es mithin für Leistungen nach § 3a Abs. 2 UStG nur noch einen Steuerentstehungszeitpunkt gibt, stellt diese Regelung eine Vereinfachung dar.